



SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Wichtige Hinweise *** Dieses Sicherheitsdatenblatt darf ausschließlich von HP für HP Original-Produkte verwendet werden. Jedwede nicht genehmigte Verwendung dieses Sicherheitsdatenblattes ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte durch HP zur Folge haben. ***

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs MLT-D358Series
Registrierungsnummer -
Synonyme Keine.
Ausgabedatum 17-07-2018
Überarbeitungsnummer 07
Datum der Überarbeitung 15-07-2022
Datum des Inkrafttretens 12-03-2022

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Dieses Produkt ist eine Tonermischung, die in Drucksystemen verwendet wird.
Verwendungen, von denen abgeraten wird Unbekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HP Deutschland GmbH
Herrenberger Strasse 140
71034 Böblingen
Deutschland
Telefonnummer + 49 7031 - 450 7000

HP Inc. Rufnummer für Gesundheitsfragen (Innerhalb der USA gebührenfrei) (Direkt) 1-800-457-4209
1-760-710-0048

HP Inc. Rufnummer für Kundenfragen (Innerhalb der USA gebührenfrei) (Direkt) 1-800-474-6836
1-208-323-2551

E-Mail: sustainability@hp.com

1.4 Notrufnummer +1 760 476 3961 Zugangscode 9519

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: Titandioxid
Gefahrenpiktogramme Keine.
Signalwort Keine.
Gefahrenhinweise Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Sicherheitshinweise

Prävention Steht nicht zur Verfügung.
Reaktion Steht nicht zur Verfügung.
Lagerung Steht nicht zur Verfügung.

Entsorgung	Steht nicht zur Verfügung.
Zusätzliche Angaben auf dem Etikett	Keine.
2.3. Sonstige Gefahren	Carbon Black wurde von der IARC als Karzinogen der Gruppe 2B eingestuft (die Substanz ist möglicherweise für Menschen Krebs erregend). In dieser Zubereitung stellt Carbon Black aufgrund des gebundenen Zustandes kein Krebs erregendes Risiko dar.
	Keine der weiteren Komponenten in dieser Zubereitung wurde nach den Richtlinien von ACGIH, EU, IARC, MAK, NTP oder OSHA als Karzinogen eingestuft. In dieser Zubereitung sind keine Komponenten enthalten, die nach der Verordnung (EG) 1907/2006 als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) eingestuft werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Titandioxid	<1	13463-67-7 236-675-5	01-2119489379-17-XXXX	-	
Einstufung:	Carc. 2;H351				

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Person sofort an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.
Hautkontakt	Betroffene Hautstellen gründlich mit Wasser und einer milden Seife waschen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.
Augenkontakt	Auge nicht reiben. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich sauberem, warmem Wasser ausspülen, bis alle Partikel entfernt sind. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Ein bis zwei Gläser Wasser trinken. KEIN ERBRECHEN EINLEITEN! Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Husten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gemäß Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren

Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Feuerwehrleute müssen vollständige Schutzausrüstung tragen, einschließlich umluftunabhängigem Atemschutzgerät.
Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung	Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist.

Besondere Löschhinweise

Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal	Unnötiges Personal fernhalten. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Ein NIOSH/MSHA zugelassenes Atemschutzgerät anlegen, wenn eine Gefahr der Exposition gegenüber Staub/Dampf in Konzentrationen über den Expositionsgrenzwerten besteht. Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des SDB.
Einsatzkräfte	Steht nicht zur Verfügung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Staubbildung während der Säuberungsarbeiten vermeiden. Explosionssichere elektrische Geräte verwenden. Staub mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufnehmen. Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Falls nicht risikoträchtig, Materialfuss stoppen. Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des SDB. Siehe auch Abschnitt 13, Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Die Bildung und Ansammlung von Staub minimieren. Lokale Saugventilation verwenden. Längeren Kontakt vermeiden. Ordnung und Sauberkeit halten.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Im dicht geschlossenen Originalbehälter lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des MSDS).
7.3. Spezifische Endanwendungen	Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Deutschland, TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Komponenten	Typ	Wert	Form
Titandioxid (CAS 13463-67-7)	AGW	10 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
		1.25 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Biologische Grenzwerte Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren Steht nicht zur Verfügung.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL) Steht nicht zur Verfügung.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs) Steht nicht zur Verfügung.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Konzentration der Staubpartikel unter dem MAK-Wert zu halten, ist eine geeignete Atemschutzausrüstung zu tragen. Falls das Material gemahlen, geschnitten oder anderweitigen stauberzeugenden Verarbeitungsverfahren ausgesetzt wird, so ist für geeignete örtliche Absaugung zu sorgen, um die Exposition auf einen Wert unter der Expositionsgrenzwerte zu senken.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Unter normalen Nutzungsbedingungen ist das Tragen eines Atemschutzes nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen.

Hautschutz

- Handschutz Es werden Gummihandschuhe empfohlen. Nach der Handhabung die Hände waschen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Es muss Schutzkleidung getragen werden.

Atemschutz

Unter normalen Nutzungsbedingungen ist das Tragen eines Atemschutzes nicht erforderlich.

Thermische Gefahren Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Hygienemaßnahmen Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Eindringen dieses Produkts in das öffentliche Abwassersystem oder offene Gewässer unbedingt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	Steht nicht zur Verfügung.
Form	Fest. Feines Pulver
Farbe	Schwarz.

Geruch Geruchlos

Geruchsschwelle Steht nicht zur Verfügung.

pH-Wert Steht nicht zur Verfügung.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Steht nicht zur Verfügung.

Siedebeginn und Siedebereich Steht nicht zur Verfügung.

Flammpunkt Steht nicht zur Verfügung.

Verdampfungsgeschwindigkeit Steht nicht zur Verfügung.

Entzündbarkeit (fest,
gasförmig) Steht nicht zur Verfügung.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen

Untere
Entzündbarkeitsgrenze (%) Steht nicht zur Verfügung.

Obere
Entzündbarkeitsgrenze (%) Steht nicht zur Verfügung.

Dampfdruck Steht nicht zur Verfügung.

Dampfdichte Steht nicht zur Verfügung.

Löslichkeit(en)

Löslichkeit (in Wasser) In Wasser unlöslich.

Löslichkeit (andere) Teilweise löslich in Toluol, Chloroform und Tetrahydrofuran

Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser Steht nicht zur Verfügung.

Selbstentzündungstemperatur Steht nicht zur Verfügung.

Zersetzungstemperatur > 200 °C (> 392 °F)

Viskosität Steht nicht zur Verfügung.

Explosive Eigenschaften Steht nicht zur Verfügung.

Oxidierende Eigenschaften Keine Information verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität Steht nicht zur Verfügung.

10.2. Chemische Stabilität Unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher
Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4. Zu vermeidende
Bedingungen Temperaturen oberhalb der Zersetzungstemperatur sind zu vermeiden. Kontakt mit unverträglichen Materialien.

10.5. Unverträgliche
Materialien Dieses Produkt kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren.

10.6. Gefährliche
Zersetzungsprodukte Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Steht nicht zur Verfügung.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen Staub kann die Atemwege reizen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.

Hautkontakt Staub oder Pulver kann zu Reizungen der Haut führen.

Augenkontakt Staub kann die Augen reizen.

Verschlucken Voraussichtlich geringe Gefahr bei Verschlucken.

Symptome Steht nicht zur Verfügung.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50/oral/Ratte >5000mg/kg.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kein bekanntes Reizmittel. (OECD 404).
Schwere Augenschädigung Reizung der Augen	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kein bekanntes Reizmittel. (OECD 405).
Sensibilisierung der Atemwege	Kein Sensibilisator für die Haut.
Sensibilisierung der Haut	Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt eine Hautsensibilisierung verursacht.
Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Negativer Ames Test (Getestete Bakterienstämme: Salmonella typhimurium).
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Carbon Black wird von der IARC als Karzinogen (möglicherweise für Menschen Krebs erregend, Gruppe 2B) und in Kalifornien unter Proposition 65 eingestuft. Beide Organisationen weisen darauf hin, dass eine Exposition nicht stattfindet, sofern Carbon Black in einem anderen Produkt gebunden ist, insbesondere in Gummi, Tinte oder Farbe. Carbon Black liegt in dieser Zubereitung ausschließlich in gebundenem Zustand vor.

IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)

Titandioxid (CAS 13463-67-7)

2B Möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.

Reproduktionstoxizität Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt Auswirkungen auf die Fortpflanzung oder Entwicklung verursacht.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben Steht nicht zur Verfügung.

Sonstige Angaben Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten zur Toxizität verfügbar
Informationen zu möglichen Gesundheitsschäden finden Sie in Abschnitt 2,
Erste-Hilfe-Maßnahmen werden in Abschnitt 4 beschrieben.

In einer Studie an Ratten (H.Muhle) zur chronischen Inhalationsexposition gegenüber einem typischen Toner wurde bei 92 % der Ratten in der Expositionsgruppe der Konzentration (16 mg/m³) ein leichter bis mäßiger Grad an Lungenfibrose und bei 22 % der Tiere in der mittleren Expositionsgruppe (4 mg/m³) ein minimaler bis mäßiger Grad an Fibrose festgestellt. In der niedrigsten Expositionsgruppe (1 mg/m³), die für die potenzielle Expositionen von Menschen am relevantesten ist, wurde jedoch keine Veränderung im Lungengewebe festgestellt.

Die IARC stufte Kohlenstoffruß 1996 in die GRUPPE 2B der karzinogenen Stoffe ein (mögliches Humankarzinogen). Diese Einstufung von Kohlenstoffruß ist beim Menschen unzureichend nachgewiesen, es gibt aber hinreichende Beweise für Tiere. Bei Tierversuchen wurde eine lungenkrebsfördernde Wirkung hoher Konzentrationen von freien Kohlenstoffrußpartikeln und anderen Partikeln bei Ratten nachgewiesen. In Studien mit anderen Tiermodellen außer Ratten konnte der Zusammenhang zwischen Kohlenstoffrußpartikeln und Lungenkrebs nicht nachgewiesen werden. Bei einem zweijährigen Tierversuch mit einem typischen Toner-Präparat, das Kohlenstoffruß enthielt, wurde nachgewiesen, dass keine Zusammenhang zwischen der Belastung mit Toner und der Tumorentwicklung bei Ratten besteht.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Zur Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe dieses Gemischs liegen keine Daten vor.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Steht nicht zur Verfügung.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	Steht nicht zur Verfügung.
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Steht nicht zur Verfügung.
12.4. Mobilität im Boden	Steht nicht zur Verfügung.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall Steht nicht zur Verfügung.

**Kontaminiertes
Verpackungsmaterial** Steht nicht zur Verfügung.

EU Abfallcode Steht nicht zur Verfügung.

**Entsorgungsmethoden /
Informationen** Entsorgung gemäß den entsprechenden behördlichen Bestimmungen. Tonercassette nicht zerschneiden, außer bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen eine Staubexplosion. toner container nicht in Kontakt mit Feuer bringen; heißes toner container kann zu schweren Verbrennungen führen. Nicht verbrennen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden.

Durch das HP Planet Partners (trademark) Recyclingprogramm für Verbrauchsmaterialien ist ein einfaches und bequemes Recycling von Original HP Verbrauchsmaterialien für Inkjet- und LaserJet-Drucker möglich. Weitere Informationen zu diesem Programm und zu landesspezifischen Regelungen finden Sie unter <http://www.hp.com/recycle>.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

DOT

UN-Nummer Steht nicht zur Verfügung.

Ordnungsgemäße Nicht geregelt

UN-Versandbezeichnung

Transportgefahrenklassen

Klasse Steht nicht zur Verfügung.

Nebengefahren -

Verpackungsgruppe Steht nicht zur Verfügung.

Umweltgefahren

Meeresschadstoff Nein

Besondere Steht nicht zur Verfügung.

**Vorsichtsmaßnahmen für
den Verwender**

IATA

UN-Nummer Steht nicht zur Verfügung.

Ordnungsgemäße Nicht geregelt

UN-Versandbezeichnung

Transportgefahrenklassen

Klasse Steht nicht zur Verfügung.

Nebengefahren -

Verpackungsgruppe Steht nicht zur Verfügung.

Umweltgefahren Nein

Besondere Steht nicht zur Verfügung.

**Vorsichtsmaßnahmen für
den Verwender**

IMDG

UN-Nummer Steht nicht zur Verfügung.

Ordnungsgemäße Nicht geregelt

UN-Versandbezeichnung

Transportgefahrenklassen

Klasse Steht nicht zur Verfügung.

Nebengefahren -

Verpackungsgruppe Steht nicht zur Verfügung.

Transportgefahrenklassen

Meeresschadstoff Nein

EmS Steht nicht zur Verfügung.

Besondere Steht nicht zur Verfügung.

**Vorsichtsmaßnahmen für
den Verwender**

ADR

UN-Nummer Steht nicht zur Verfügung.

Ordnungsgemäße Nicht geregelt

UN-Versandbezeichnung

Transportgefahrenklassen

Klasse Steht nicht zur Verfügung.

Nebengefahren	-
Gefahr Nr. (ADR)	Steht nicht zur Verfügung.
Tunnelbeschränkungscode	Steht nicht zur Verfügung.
Verpackungsgruppe	Steht nicht zur Verfügung.
Umweltgefahren	Nein
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Steht nicht zur Verfügung.

Weitere Information Kein Gefahrgut laut DOT, IATA, ADR, IMDG oder RID.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere Verordnungen

HP erfüllt alle Anforderungen der Gesetze zur Meldung chemischer Stoffe, sofern diese anwendbar sind. Alle chemischen Stoffe sind in folgenden Ländern notifiziert bzw. von der Notifikationspflicht ausgenommen oder als Altstoffe im Verzeichnis aufgeführt: USA (TSCA), Kanada (DSL/NDL), Australien (AICIS), Japan (ISHL, ENCS), Philippinen (PICCS), Neuseeland (NZIoC), Russland und China (IECSC). Für Hinweise zur Einfuhr und/oder zusätzliche Anforderungen für Registrierungssysteme für EAWU, EU, Südkorea, Türkei, UK, Indien und Taiwan wenden Sie sich bitte an das Sustainability and Compliance Center (sustainability@hp.com).

Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/830. Die Einstufung folgt der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EG) 1272/2008.

Nationale Vorschriften	Steht nicht zur Verfügung.
Wassergefährdungsklasse (WGK)	
AwSV	WGK1
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Referenzen	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) und Errichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH). Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 ergänzend zu Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 zur Klassifizierung, Etikettierung und Verpackung von Gemische sowie Änderungen (CLP).
Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs	Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.
Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Gefahrenhinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben	H351 Kann bei Einatmen vermutlich Krebs verursachen.
Angaben zur Revision	1. Produkt- und Firmenkennzeichnung : Produkt- und Firmenkennzeichnung ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften: Andere Verordnungen
Schulungsinformationen	Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.
Haftungsausschluss	Dieses Sicherheitsdatenblatt wird den Kunden von der HP unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Daten entsprechen dem aktuellen Wissensstand der HP zum Zeitpunkt der Herausgabe. Aus diesem Datenblatt kann keine Garantie bestimmter Eigenschaften der beschriebenen Produkte oder Eignung dieser Produkte für bestimmte Anwendungen abgeleitet werden. Dieses Dokument wurde gemäß den in Abschnitt 1 angeführten gesetzlichen Regelungen erstellt und entspricht u. U. nicht den rechtlichen Bestimmungen in anderen Ländern. Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) bezieht sich ausschließlich auf im Umfang von Tintenlieferungen von HP enthaltene Original-Tinten (-Toner) von HP. Sollte Ihnen unser SDB mit einer Lieferung nachgefüllter, aufgearbeiteter, kompatibler oder sonstiger nicht unmittelbar von HP stammender Tinten (Toner) zugegangen sein, seien Sie sich bitte darüber im Klaren, dass die darin enthaltenen Angaben sich nicht auf derartige Erzeugnisse beziehen und zwischen den Angaben in diesem SDB und den Sicherheitshinweisen zu dem von Ihnen erworbenen Erzeugnis erhebliche Abweichungen bestehen können. Setzen Sie sich bitte mit dem Verkäufer der nachgefüllten, aufgearbeiteten oder kompatiblen Betriebsmittel in Verbindung, um zutreffende Angaben unter anderem zu persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), Gefahren bei Berührung sowie Anweisungen für den sicheren Umgang zu erhalten. Nachgefüllte, aufgearbeitete oder kompatible Betriebsmittel werden von HP nicht zur Aufbereitung zurückgenommen.

Erklärung der Abkürzungen

ACGIH	Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker
CAS	U.S. "Chemical Abstracts Service"
CERCLA	Umfassendes Umwelt-Antwortschreiben.Ausgleichszahlungs- und Haftungs-Akt.
CFR	Code von Bundesverordnungen
COC	Offener Tiegel nach Cleveland
DOT	Transportabteilung
EPCRA	Notfallmaßnahmenplanung und "Community Right-to Know Act"
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
NIOSH	Staatliches Institut für Arbeitsschutz
NTP	Nationales Toxikologieprogramm (National Toxicology Program)
OSHA	Arbeitsschutzverwaltung
PEL	Zulässiger Expositionsgrenzwert
RCRA	Gesetz zur Erhaltung und Wiedergewinnung von Bodenschätzen
REC	Empfohlen
REL	Empfohlener Expositionsgrenzwert
SARA	Superfund Amendments and Reauthorization Act of 1986
Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	Grenzwert bei kurzfristiger Exposition
TCLP	Auslaugverfahren: Toxicity Characteristics Leaching Procedure
MAK	Schwellenwert
TSCA	Verordnung über die Kontrolle von Giftstoffen
VOC	Flüchtige Organische Bestandteile